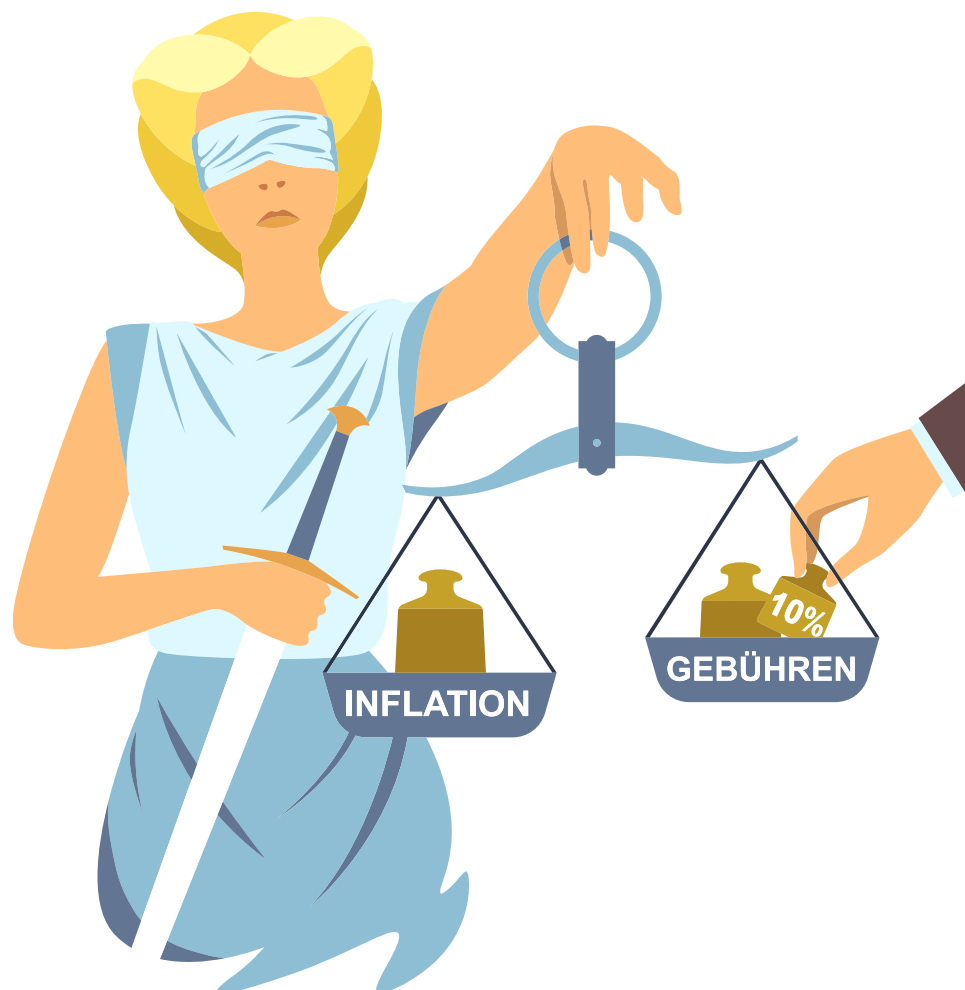


Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Einmalige Erhöhung der RVG-Gebühren um 10%
geplant



Einmalige Erhöhung der RVG-Gebühren um 10% geplant

Vorstand gibt Stellungnahme zu Gesetzentwurf ab
Einmalige Erhöhung der RVG-Gebühren um 10% geplant

Hinweise für die Kanzlei in der Pandemie-Krise
Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei der Rückkehr von Kanzleimitarbeitern aus dem Urlaub

"Wussten Sie schon?"
Die Beendigung des Mandatsverhältnisses

Die Schwächung der Anwaltskammern
Frontalangriff auf die türkische Anwaltschaft

Antragsfrist bis 30.09.2020
Anwaltschaft kann seit 10.08.2020 Überbrückungshilfe beantragen

Ausbildungsprämie in der Corona-Krise
Erste Förderrichtlinie „Ausbildungsplätze sichern“

Vorschau auf die Fortbildungsveranstaltungen
Kooperation mit dem DAI

Fragebogen
RA Dr. Thomas Jedlitschka, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Sportrecht, antwortet

Abgegeben gegenüber der RAK Berlin
Unterlassungserklärungen

Elektronische Nachrichten des Zivilbereichs des AG Neukölln
Meldungen



Einmalige Erhöhung der RVG-Gebühren um 10% geplant

Einmalige Erhöhung der RVG-Gebühren um 10% geplant

Vorstand gibt Stellungnahme zur Gesetzentwurf ab

Der Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 12. August 2020 mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) befasst und hat anschließend gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer eine Stellungnahme abgegeben.

Auf der Vorstandssitzung hat die Berichterstatterin zunächst geschildert, dass die letzte Erhöhung der RVG-Gebühren zum 01. August 2013 in Kraft getreten sei und dass die Forderung der BRAK und des DAV im Jahre 2018 nach einer 13 %-igen linearen Gebührenerhöhung und nach anschließenden regelmäßige linearen Erhöhungen zunächst wenig habe bewegen können. Erst Anfang 2020 sei es bei Beratungen von Vertretern der BRAK und des DAV mit von der Justizministerkonferenz beauftragten Ländervertretern gelungen, ein Eckpunktepapier für eine Kompromisslösung zu erarbeiten. Das Eckpunktepapier finde sich nun weitgehend im Referentenentwurf wieder. Danach soll es eine einmalige lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 %, verbunden mit

einer entsprechenden Erhöhung der Gerichtsgebühren, geben. Bei der Rechtsanwaltsvergütung in sozialrechtlichen Mandaten solle es eine Sonderanpassung um weitere 10 % geben. Die PKH-/VKH-Kappungsgrenze soll auf 50.000,00 Euro erhöht werden.

Die ausführliche Stellungnahme des Gesamtvorstands geben wir hier in Auszügen wieder:

„Obwohl der Referentenentwurf dem Forderungskatalog der Anwaltschaft zu mehreren wichtigen Fragen nachkommt, ist das Ergebnis im Hinblick auf die ursprünglichen Kernforderungen der Anwaltschaft – eine Gebührenanpassung um 13 Prozent und die Verankerung einer regelmäßigen linearen Gebührenanpassung – letztlich dennoch enttäuschend. Insbesondere die Ablehnung einer regelmäßigen linearen Gebührenanpassung bedeutet für die Anwaltschaft, dass sie nach der nun beabsichtigten Erhöhung um 10 % möglicherweise erneut auf Jahre nicht mit einer erneuten Anpassung rechnen kann. Auch die Liste der vom BMJV abgelehnten strukturellen und inhaltlichen Änderungsvorschläge der Anwaltschaft ist immer noch beträchtlich.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist jedoch bewusst, dass ohne weitere Verzögerung der längst überfälligen Anpassung derzeit offenbar keine andere Lösung erzielt werden kann.

Zu den einzelnen Regelungen besteht aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Berlin in folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

I. § 45 Abs. 1 FamGKG-E Anhebung Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen (Ziffer 2.3.2.a) des Forderungskatalogs der Anwaltschaft)

Dass eine Anhebung des Regelverfahrenswertes in isolierten Kindschaftssachen erfolgt, wird ausdrücklich begrüßt. Dass der Wert lediglich auf 4.000,00 € angehoben werden soll, ist jedoch inakzeptabel.

Forderung der Anwaltschaft:

Angeregt war im Forderungskatalog eine Anhebung auf 5.000,00 € mit entsprechender Begründung.

Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde der Auffangwert im RVG und anderen Kostengesetzen, u.a. auch in § 42 Abs. 3 FamGKG, auf 5.000 € angehoben und damit an den Wert in § 52 Abs. 2 GKG angeglichen. Eine Anpassung des Verfahrenswertes für Kindschaftssachen ist in diesem Zuge jedoch nicht erfolgt. Dieser Wert ist seit 2002, mehr als 15 Jahren, unverändert geblieben.

[...]

Es gibt daher keinen ersichtlichen Grund dafür, dass der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen geringer ist als der Wert in § 52 Abs. 2 GKG.

Angestrebt werden sollte weiterhin eine Anpassung auf 5.000,00 € gemäß Ziffer 2.3.2.a des Forderungskatalogs der Anwaltschaft

II. § 19 Abs. 1b RVG-E Streitverkündung (Ziffer 2.3.1 des Forderungskataloges der Anwaltschaft)

Die beabsichtigte Ergänzung in § 19 Abs. 1b RVG-E soll klarstellen, dass die Streitverkündung vergütungsrechtlich eine Nebentätigkeit ist, die mit dem Rechtszug zusammenhängt. Sie ist daher keine besondere Angelegenheit i.S.v. § 18 RVG mit der Konsequenz, dass die Tätigkeit keine gesonderten Gebühren auslöst. Sie ist mit der Verfahrensgebühr und gegebenenfalls mit der Termins- und Einigungsgebühr abgegolten.

Forderung der Anwaltschaft

Der Forderungskatalog der Anwaltschaft hat diese Tatsache nicht infrage gestellt.

Obwohl die Streitverkündung keine gesonderten Gebühren auslöst, kann sie aber zur Erhöhung des Gegenstandswertes führen, wenn Ziel der Streitverkündung die Regelung eines weiteren, eigenen Gegenstandes ist (z.B. Regressansprüche zwischen Streitverkünder und Streitverkündetem).

Forderung der Anwaltschaft war daher die Einführung einer Streitwertregelung für die Fälle der Streitverkündung als § 31c RVG n.F.

„§ 31c Gegenstand bei Streitverkündung

(1) Der Gegenstandswert einer Streitverkündung richtet sich nach dem Interesse des Auftraggebers.

(2) Vertritt der Anwalt auch die Partei, werden die Werte von Hauptsache und Streitverkündung zusammengerechnet. Betreffen Hauptsache und Streitverkündung denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.“

Stellungnahme:

Der Referentenentwurf berücksichtigt diesen Vorschlag entgegen der Ankündigung im Eckpunktepapier nicht.

[...]

Zusätzlich zur Klarstellung in § 19 Abs. 1b RVG-E ist daher weiterhin die Einführung einer Streitwertregelung gemäß Ziffer 2.3.1 des gemeinsamen Forderungskatalogs von BRAK und DAV erforderlich.

III. Übergangsvorschrift § 60 RVG-E

Die Neufassung der Übergangsvorschrift in § 60 RVG-E ist nicht akzeptabel.

Der beabsichtigte § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RVG-E hat insbesondere Relevanz für die Tätigkeit als Pflichtverteidigerin und Pflichtverteidiger, weil in diesen Fällen kein Auftrag erforderlich, sondern allein die Bestellung durch das Gericht maßgeblich ist. Mit der Neufassung wird der Grundsatz aufgehoben, wonach die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt nach neuem Recht zu vergüten ist, wenn die Bestellung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgt.

[...]

Dem Anspruch des Pflichtverteidigers auf eine angemessene Vergütung wird es nicht gerecht, wenn er sich – trotz eines möglicherweise langwierigen Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung – dennoch auf die vor der Gesetzesänderung maßgeblichen Gebühren verweisen lassen muss, allein weil er bereits vor seiner Bestellung in Wahrnehmung seiner Pflicht zur Sicherstellung des rechtsstaatlichen Anspruchs des Angeklagten tätig geworden ist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei einer Pflichtverteidigung die Arbeitskraft des Rechtsanwalts häufig für längere Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich dafür in Anspruch genommen wird. Dadurch gewinnt die Höhe des Entgelts für den Pflichtverteidiger besondere existenzielle Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvR 51/07 –, juris). Die beabsichtigte Neuregelung ist daher inakzeptabel.

Das gleiche gilt für die vorgeschlagene Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 RVG-E. Nach bisheriger Gesetzeslage ist der Rechtsanwalt auch dann nach neuem Recht zu vergüten, wenn er bereits vor diesem Zeitpunkt als Wahlverteidiger tätig war. Denn das Mandat als Wahlverteidiger endet mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger. Es gibt keinen ersichtlichen Grund dafür, insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze, dass eine nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgte Beiordnung zur Pflichtverteidigerin oder zum Pflichtverteidiger wegen der vorherigen Wahlverteidigung nach früherem Recht vergütet werden soll.

[...]

IV. Dokumentenpauschale für Einscannen von Papierakten (Ziffer 3.2.8 a).

Die weitere Ablehnung einer klarstellenden Ergänzung in Nr. 7000 VV RVG, dass auch für das Einscannen von Papierakten die Dokumentenpauschale anfällt, ist inakzeptabel und in keiner Weise nachvollziehbar.

[...]

Hierdurch wird die anwaltliche Berufsausübung unzulässig beeinträchtigt: Gerade bei umfangreichen Strafverfahren, bei denen (noch) nicht die Akten in elektronischer Form vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, ist das Anfertigen von Scans

unerlässlich. Insoweit besteht für die Verteidigung die Wahl, entweder die Akte vollständig zu kopieren oder vollständig zu scannen. Ersteres wird (ggf. mit Abzügen bei der Anzahl der gefertigten Kopien) erstattet, letzteres nicht. Schon aus umweltpolitischen Gründen ist dieses Ergebnis untragbar, da das Fertigen von Scans aus Nachhaltigkeitsgründen eindeutig zu unterstützen ist.

Aber auch aus berufspolitischen Gründen ist diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. In der Stellungnahme der RAK Berlin aus dem Jahr 2015 ist ausführlich dargestellt, dass das Anfertigen von Scans nicht zu einer (erheblichen) Kostenreduzierung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt.

[...]

Dem Gesetzgeber ist hier die berufliche Realität zu verdeutlichen: Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sehen sich vermehrt Verfahren gegenüber, in denen die Ermittlungsakten nicht mehr aus ein bis zwei Bänden bestehen, sondern aus einer schier unüberschaubaren Flut von Papier. Diese ist für die Verteidigung allein dadurch zu bewältigen, dass die gesamten Akten mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand gescannt werden müssen. Da das Scannen der Akten die Wahrnehmung des Rechtes auf Akteneinsicht darstellt und insoweit unerlässlich ist, hat die Verteidigung einen Anspruch auf Erstattung dieses Aufwandes im Rahmen der Auslagererstattung.

[...]

Völlig zu Recht war eine klarstellende Ergänzung von Nr. 7000 VV RVG mit gleicher Begründung daher auch Gegenstand des Gemeinsamen Forderungskataloges zur Anpassung des RVG von DAV und BRAK aus März 2018.

Hier sollte von der Anwaltschaft keinerlei Kompromissbereitschaft gezeigt und stattdessen nachdrücklich auf eine Änderung von Nr. 7000 VV RVG gedrängt werden. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb sich das BMJV gegen eine interessengerechte Angleichung von Nr. 7000 VV RVG, die nichts anderes als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes darstellt, derart wehrt, da in absehbarer Zeit ohnehin die elektronische Akte eingeführt und die Frage der Erstattungsfähigkeit von Scans sich erübrigen wird.

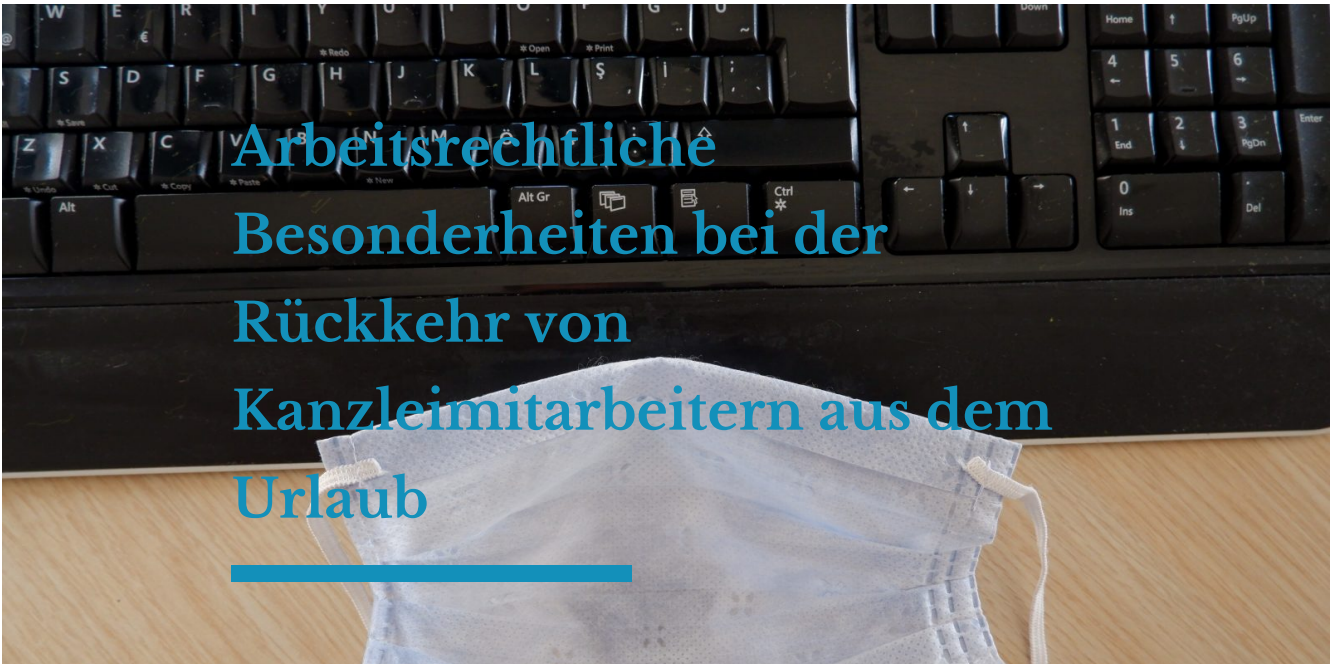
Dem Einwand der Länder, dass durch die Erstattung der Scankosten unverhältnismäßig hohe Ausgaben entstehen, kann mühelos entgegengehalten werden, dass die Gerichte nicht gehindert sind, in Umfangsverfahren Aktenscans selbst zu fertigen und den Verteidigerinnen und Verteidigern zur Verfügung zu stellen.

[...] “

[Zur vollständigen Stellungnahme des Gesamtvorstandes vom 12.08.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes \(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 –](#)

KostRÄG 2021)

Zur gemeinsamen Stellungnahme von BRAK und DAV zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 –
KostRÄG 2021)



Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei der Rückkehr von Kanzleimitarbeitern aus dem Urlaub

Von Präsidiumsmitglied Kati Kunze

I. Quarantänepflicht und SARS-CoV-2-Test

Gemäß §§ 8, § 9a der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin vom 23. Juni 2020 i. d. F. vom 11. August 2020 (

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) besteht bei einem

Aufenthalt in einem nach den Kriterien des RKI festgelegten COVID-19-

Risikogebiet innerhalb von 14 Tagen vor der Rückkehr in das Land Berlin eine

Quarantänepflicht. Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet sind danach

verpflichtet, sich unverzüglich und unaufgefordert für 14 Tage in häusliche

Quarantäne zu begeben und das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Flankiert wird die Landesvorschrift durch die Verordnung des

Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus

Risikogebieten vom 6. August 2020 (

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Ent

). Danach müssen Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die

Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten 14 Tagen in einem

COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben, nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Diese Anforderung kann bis zu 14 Tage nach Einreise erfolgen. Das ärztliche Zeugnis nebst Laborbefund kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Test darf auch vor der Rückreise in die Bundesrepublik in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem sonstigen durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt werden, aber bei Einreise nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Dementsprechend sieht § 9 Abs. 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für das Land Berlin vor, dass unter anderem dann eine Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht, wenn ein entsprechend negatives Testergebnis nachgewiesen werden kann. Die Quarantänepflicht besteht in diesem Fall bis zum Vorliegen des Negativattests.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben diese Vorgaben nicht nur bei der Planung ihrer eigenen Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Quarantänepflicht bedeutet auch, dass Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die ihren Urlaub in einem Risikogebiet verbracht haben, nicht unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub in die Kanzlei zurückkehren dürfen, sondern frühestens ab Vorliegen eines Negativattests. Daraus ergeben sich nicht nur organisatorische Konsequenzen, sondern auch diverse arbeitsrechtliche Fragen – insbesondere zur Vergütungszahlung – die derzeit nur zum Teil geklärt sind.

II. Fragerecht des Arbeitgebers und Auskunftspflicht der Mitarbeiter

Besteht grundsätzlich kein Recht, Auskunft über den Urlaubsort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verlangen, gilt in diesem Fall eine Ausnahme. Insbesondere aus der Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber ggf. anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch im Hinblick auf die sich bei einer Quarantäne für die Kanzlei ergebenden organisatorischen Fragen folgt auch ein Fragerecht des Arbeitgebers nach dem Reiseziel, zumindest danach, ob es sich dabei um ein gemäß der aktuellen Liste des RKI ausgewiesenes Risikogebiet

handelt. Dies gilt sowohl nach Reiserückkehr als auch vor Urlaubsantritt.

Diesem Fragerecht gegenüber steht auch eine sich aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht ergebende Mitteilungspflicht der Kanzleimitarbeiter.

III . Entschädigung oder Entgeltfortzahlung?

Auch wenn nach einem Negativattest die Arbeit schnell wieder aufgenommen werden kann, stellt sich dennoch die Frage nach der Vergütung für die Zeit der Quarantäne, falls diese nicht durch individuelle Absprachen (z.B. über den Abbau von Überstundenguthaben) oder Arbeit im Homeoffice überbrückt werden kann.

Weitestgehend Einigkeit besteht, dass für die Zeit der Quarantäne weder ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber bestehen dürfte noch ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG, wenn bei Reiseantritt bekannt war, dass es sich beim Reiseziel um ein Risikogebiet handelte.

Nicht explizit geregelt und derzeit noch heftig in der Diskussion ist aber, wie es sich verhält, falls das Reiseland erst während des Aufenthaltes dort zum Risikogebiet erklärt wird und daher anschließend bis zum Vorliegen des Testergebnisses oder Ablauf der 14-Tages-Frist eine Quarantänepflicht besteht, obwohl man weder selbst erkrankt ist noch Kontakt zu einer infizierten Person hatte:

Für einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG spricht, dass gemäß § 32 IfSG ein Tätigkeitsverbot auch durch Rechtsverordnung der Länder angeordnet werden kann. Aus diesem Grund gewähren zwar einige Landesbehörden eine Entschädigung, aber nur soweit im Arbeitsvertrag die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 616 BGB nicht ausgeschlossen ist. Danach ist die Vergütung weiter zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert ist. Sieht man – obwohl dieses auf einer für alle geltenden Verordnung beruht – in dem Tätigkeitsverbot dennoch einen „in der Person liegenden Grund“, dürfte bei einer zweiwöchigen Quarantäne jedoch nicht mehr von einer nur „vorübergehenden“ Verhinderung auszugehen sein. Anders zu bewerten ist dies aber bei einer nur bis zum Vorliegen eines Negativattests kurzen Zeitspanne. Handelt es sich dabei nur

um wenige Tage bis zu ca. 1 Woche, liegt dies noch in dem Rahmen, der üblicherweise noch als entgeltpflichtiger Zeitraum i.S.v. § 616 BGB angesehen werden kann.

Ist im Arbeitsvertrag – was zulässig ist – § 616 BGB nicht ausgeschlossen, muss daher bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten mit einer Entgeltfortzahlungspflicht für die Zeit der Quarantäne bis zum Vorliegen des Testergebnisses gerechnet werden, wenn dieser Zeitraum ca. 1 Woche nicht überschreitet.

Die Beendigung des Mandatsverhältnisses

Mandatsbeendigung

Ein Mandatsverhältnis kann durch Zweckerreichung enden, durch einvernehmliche Beendigung, durch Kündigung durch den Mandanten oder durch die Niederlegung des Mandats durch den Anwalt (Antje Jungk in AnwBl. 2011, S. 62 ff.). Eine Beendigung durch Zweckerreichung liegt dann vor, wenn die Aufgabe des Anwalts erfüllt ist, d.h. von ihm keine weiteren Handlungen zur Erfüllung des Auftrags mehr zu erwarten sind. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wann ein Mandat endet, das nicht ausdrücklich gekündigt wurde (BGH, B.v. 13.11.2008, IX ZR 24/06, Rn. 2:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi->

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=10f9da0a3faea9dbd4d96373224b2605&](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=10f9da0a3faea9dbd4d96373224b2605&)

). Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, weshalb sie der Gegenseite zugegangen sein muss, um wirksam zu werden. Mit Zugang wird die Kündigung im Innenverhältnis gegenüber dem Vertragspartner wirksam (Weyland, BRAO-Kommentar, 10. Aufl., § 44 Rn. 39). Sofern das zivilrechtliche Mandatsverhältnis beendet wurde, ist damit nicht zwangsläufig auch das Prozessrechtsverhältnis beendet.

Ist der Mandant für den Anwalt nicht mehr erreichbar, darf eine

Kündigungserklärung jedenfalls nicht öffentlich zu gestellt werden, da dies gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA verstoßen würde. Aus dem gleichen Grund darf ein dem Mandanten ggfs. noch zustehender Fremdgeldbetrag auch nicht bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt werden, sondern ist auf dem Anderkonto zu verwahren.

Prozessverhältnis und Zustellungsbevollmächtigung

Mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses enden zwar die vertraglichen Pflichten, im Anwaltsprozess bleibt der Anwalt jedoch so lange zustellungsbevollmächtigt, bis ein neuer Anwalt sich gegenüber dem Gericht meldet (§ § 87 Abs. 1 ZPO; BGH, B.v. 25.01.2011, VIII ZR 27/10:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi->

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=3166f37b1fd1ff7782396779bdea5aec&n](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=3166f37b1fd1ff7782396779bdea5aec&n)

). Im Parteiprozess kann ein Anwalt nach § 87 Abs. 2 ZPO weiterhin wirksam Zustellungen für die Partei entgegennehmen. Im Hinblick auf diese ggfs. noch nach Mandatsbeendigung erfolgenden Zustellungen ist zu beachten, dass diese prozessrechtlich als ordnungsgemäß anzusehen sein dürften (Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 6. Aufl., § 14 BORA Rn. 16; Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 14 BORA Rn. 4, 7).

Beiordnung/Prozesskostenhilfe

Ist ein Anwalt dem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet, reicht die Kündigung des Mandatsverhältnisses nicht aus, um die Beiordnung zu beenden. Hierfür ist vielmehr das Vorliegen eines wichtigen Grundes und ein Antrag des Anwalts auf Aufhebung der Beiordnung erforderlich (OLG Bamberg, B.v. 21.06.1989, 2 WF 139/89; OLG Zweibrücken, B.v. 02.02.1998, 5 UF 56/97; über juris). Wird die Beiordnung nicht aufgehoben, muss der Anwalt den Mandanten auch im Nachprüfungsverfahren vertreten, er darf das Mandat nicht auf das Hauptsacheverfahren beschränken (LAG Köln, B.v. 30.04.2019, 1 Ta 17/19, über juris). Eine derartige Beschränkung kann nur der Mandant selbst vornehmen (LAG

Köln, aaO, Rn. 17).

Berufsrechtlich zu beachten

In berufsrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Niederlegung des Mandats nicht bewusst zur Unzeit erfolgen darf, d.h. dass dem Mandanten ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, einen anderen Anwalt beauftragen zu können (§ 43 BRAO i.V.m. § 671 Abs. 2 BGB). Spätestens mit Beendigung des Mandats muss gemäß § 23 BORA über Honorarvorschüsse unverzüglich abgerechnet und ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben ausgezahlt werden. Die Handakten sind gem. § 50 BRAO nach Mandatsende aufzubewahren (<https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-06-07-2019/anwaltliche-handakten-was-ist-zu-beachten-%c2%a7-50-brao-und-%c2%a7-17-bora/>).

Honoraransprüche

In § 628 Abs. 1 S. 1 BGB ist für den Fall einer Kündigung des Mandats durch den Mandanten geregelt, dass der Anwalt Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung hat. Dieser Anspruch entfällt gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn der Anwalt die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten seinerseits veranlasst hat, soweit seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Mandanten kein Interesse mehr haben (OLG Köln, B. v. 17.01.2018, 5 U 94/17, Rn. 2, juris). Zu beachten ist darüber hinaus, dass ein Anwalt seinen Vergütungsanspruch verlieren kann, wenn er in einem schwierigen Mandatsverhältnis seinem Mandanten bei Nichtzahlung eines Vorschusses vor der Kündigung keine Kündigungsandrohung unter Verdeutlichung der Folgen zukommen lässt (LG Bremen, U. v. 29.05.2020, 4 S 102/19, juris).

Aus § 628 Abs. 1 BGB ergibt sich im Falle der Mandatsniederlegung durch den Anwalt sein Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, wenn der Mandant sich vertragswidrig verhalten hat.

Frontalangriff auf die türkische Anwaltschaft



RA Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer
Berlin

Von Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK

Berlin

Mit der selbstbenannten Säuberungsaktion nach dem Putschversuch in der Türkei im Sommer 2016 und der Inhaftierung von tausenden Richtern, Staatsanwälten und Angestellten der Justiz fand der Transformationsprozess der türkischen Justiz ihren traurigen Höhepunkt: Weg von einer, wenn auch nicht mit den hiesigen Maßstäben vergleichbaren, so doch in weiten Teilen unabhängigen und um den Ausbau der Unabhängigkeit ringenden Justiz, hin zu einer dem autokratischen Willen unterworfenen Justiz. **Die Anwaltsorganisationen wie auch die Anwaltskammern konnten sich bisher der Kontrolle durch die Regierung entziehen und stellten sich offen gegen die rechtsstaatszersetzenden Maßnahmen der Regierenden und deren Methoden.** Die Zentrierung der politischen Entscheidungsmacht auf den Staatspräsidenten und dessen weitreichende Befugnisse, die weit in die Organisation der Justiz hineinreichen, haben dafür gesorgt, dass die ehemals zerstrittenen Interessensgruppen ihre Differenzen überwunden und innerhalb der Rechtsanwaltschaft näher zusammengerückt sind. Sie setzen sich für das gemeinsame Ziel, den Erhalt der Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und vor allem für das Recht und den Anspruch auf eine freie, von staatlicher Regulierung und deren Übergriffen geschützte Advokatur wie für das geschützte Mandatsverhältnis ein.

Allen voran führen die großen Rechtsanwaltskammern Istanbul, Izmir, Bursa und Ankara die Bewegung zum Erhalt der rechtsstaatlichen Grundprinzipien an. Dass dieses Bestreben der Kammern mit den ihnen zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und auch medialen Ressourcen und ihre Vernetzung ins Ausland den politischen Bestrebungen zuwiderlaufen, dürfte hierbei nicht überraschen. Frühere Versuche der politischen Führung, die Vorstände der Rechtsanwaltskammern mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus ihren eigenen politischen Reihen zu besetzen scheiterten bisher. Nachdem die Anwaltskammern jedoch kürzlich vereint die Äußerungen des Vorsitzenden der staatlichen Religionsbehörde mit diskriminierendem Inhalt gegenüber Homosexuellen und Transgendern lautstark verurteilten, gerieten die Rechtsanwaltschaft und die Anwaltskammern erneut in den Fokus der politischen Machthaber.

Während die Vorstände der regionalen Kammern sich für die rechtsstaatlichen Grundprinzipien einsetzen, hat Prof. Dr. Metin Fevzioglu, der bislang ebenfalls regierungskritische Präsident der türkischen Rechtsanwaltskammer (das Pendant zur BRAK) in kurzer Zeit eine Kehrtwende vollzogen und agiert nun auf Linie der Regierung.

Die Hintergründe für den Sinneswandel sind unklar und kommen selten über den Bereich der Gerüchte hinaus.

Tatsache ist nur, dass 10 Regionalkammern einen Antrag bei der türkischen Rechtsanwaltskammer auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt haben, um den Präsidenten neu zu wählen, nachdem dieser trotz des Protestes aller übrigen Kammern und deren Boykottaufruf an der Eröffnungsveranstaltung des Justizjahres (Wiedereröffnung nach der Sommerpause) im Präsidentenpalast teilgenommen hatte. Die Veranstaltung findet traditionell innerhalb der Justiz statt, zu der der Präsident eingeladen wird. Dass die Eröffnungsfeier im Präsidentenpalast, dem politischen Machtzentrum, stattfand, wird als Sinnbild für die fehlende Unabhängigkeit und den Machtanspruch des Präsidenten über die Justiz gewertet.

Der form- und fristgerechte Antrag zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde durch den Präsidenten der türkischen Mitgliederversammlung abgelehnt. Gerichtliche Anträge hierzu hatten nach Auskunft der Istanbuler Rechtsanwaltskammer keinen Erfolg.

Die Regierung bewarb unter Anführung des Präsidenten der türkischen Rechtsanwaltskammern, Prof. Dr. Fevzioglu, einen neuerlich eingebrachten Gesetzesentwurf, der nicht nur die Struktur der türkischen Anwaltskammern grundlegend und nachhaltig verändern soll, sondern auch die Gefahr birgt, sich massiv auf die Zivilgesellschaft negativ auszuwirken und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsberufs dauerhaft zu beschädigen.

Die geltende Rechtslage sieht die Gründung jeweils einer Rechtsanwaltskammer in jeder türkischen Provinz vor, in der sich mehr als 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte niederlassen. **Der jetzige Gesetzesentwurf sieht vor, dass in Provinzen, in denen mehr als 5.000 Rechtsanwälte registriert sind, mehr als eine Rechtsanwaltskammer gegründet werden kann, wenn mindestens 2.000 Unterschriften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hierzu zusammengetragen werden.** Der Gesetzesentwurf betrifft konkret die Provinzen Istanbul, Ankara und Izmir, eben jene großen Anwaltskammern, die sich seit jeher und wie keine andere Kammer für die Rechtsstaatsprinzipien, die Unabhängigkeit der Justiz und für die Rechte der Anwaltschaft und der Menschenrechte einsetzen und nicht selten öffentlich sowohl die Politik wie auch die Maßnahmen


der Regierung kritisierten. Nunmehr soll es möglich sein, dass innerhalb einer Provinz mehrere Anwaltskammern gegründet werden.

Durch dieses Gesetz werden die jetzigen Anwaltskammern strukturell, finanziell und personell geschwächt und verlieren ihre jetzige Stellung und ihren Rückhalt in der Gesellschaft. Mehr noch wird der Druck auf den einzelnen Rechtsanwalt zunehmen, wenn dieser im Rahmen von Gerichtsverfahren einer bestimmten Rechtsanwaltskammer angehört oder eben nicht. Denn durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten

Rechtsanwaltskammer dürfte unschwer die Gleichstellung mit einer politischen Gesinnung einhergehen, die eine selektive Betrachtung innerhalb der Richterschaft wie auch der Staatsanwaltschaft befürchten lässt. Derartige Entwicklungen hätten auch für das rechtssuchende Publikum gravierende Folgen. Was würde es für das rechtssuchende Publikum bedeuten, wenn in einem politisch aufgeheizten und polarisierenden Klima die Zugehörigkeit eines Rechtsanwalts zu der einen oder zu der anderen Rechtsanwaltskammer Rückschlüsse auf seine politische, weltanschauliche oder gesellschaftliche Blickweise ermöglichen könnten oder dies zu befürchten ist? Könnte der rechtssuchende Bürger noch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ihres Vertrauens wählen? Würden Rechtsanwälte allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anwaltskammer Nachteile erleiden oder aber, weil sie sich Vorteile erhoffen, die Anwaltskammer wechseln?

Trotz aller Bemühungen der türkischen Anwaltskammern und trotz der Unterstützung internationaler Anwaltsorganisationen und Rechtsanwaltskammern wie auch der Berliner Rechtsanwaltskammer konnte die Verabschiedung des Gesetzes vor kurzem nicht verhindert werden. Aktuell wird der erste Antrag auf Neugründung einer Rechtsanwaltskammer vorbereitet und es wurden die 2.000 Unterschriften mobilisiert. Dass dies in der Hauptstadt Ankara erfolgt ist mit all ihrer Symbolkraft Teil des politischen Kalküls. Wie in einem derartigem Klima der Stigmatisierung durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltsberuf in einer bereits in weiten Teilen politisch kontrollierten Justiz funktionieren soll, ist für den einzelnen Kollegen und der einzelnen Kollegin wie auch für das rechtssuchende

Publikum nur schwer vorstellbar.



Anwaltschaft kann seit 10. August 2020 Überbrückungshilfe beantragen

Seit 10. August 2020 können kleine und mittelständische Unternehmen die Überbrückungshilfe in der Corona-Krise mit Hilfe ihrer Anwältinnen und Anwälte beantragen. Zuvor konnten die erforderlichen Anträge nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern eingereicht werden.

Nach Intervention der RAK Berlin auf Landesebene und der BRAK auf Bundesebene hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die bislang außen vorgelassene Anwaltschaft in den Antragsprozess miteinbezogen.

„Das war ein unhaltbarer Zustand und neben den Folgen der Corona-Pandemie eine weitere Zumutung für die Unternehmen, die sich im Antragsverfahren nicht von ihren Anwältinnen und Anwälten vertreten lassen konnten. Wir sind froh, dass ein Beraterwechsel nun nicht mehr erforderlich ist“, kommentiert Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm für Unternehmen, die im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 nachweisen können. Für junge

Unternehmen werden andere Monate zum Vergleich herangezogen.

Antragsberechtigt sind auch Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Die Antragsfrist ist bis 30. September 2020 verlängert worden.

[Zu den Informationen und zur Antragstellung der Überbrückungshilfe](#)

Erste Förderrichtlinie "Ausbildungsplätze sichern"

Die Förderrichtlinie „Ausbildungsplätze sichern“ ist am 31.07.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 01.08.2020 in Kraft getreten.

Für die Gewährung der Ausbildungsprämie muss der Berufsausbildungsbeginn nach dem jeweiligen Ausbildungsvertrag zwischen dem 1. August 2020 und dem 15. Februar 2021 liegen (Punkt 2.1.2.2). Dies berührt jedoch nicht den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, der auch vor dem 1. August 2020 erfolgt sein kann.

Ferner wird in der Förderrichtlinie klargestellt, dass kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht, sondern der Zuwendungsgeber über die Anträge nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Erschöpfung der Mittel entscheiden wird (Punkt 1.6).

[Zur Bekanntmachung](#)

[Zu den Informationen zur Antragstellung](#)

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie können die Präsenzveranstaltungen zur Zeit leider nicht in dieser Form stattfinden. Viele Veranstaltungen sind in Online-Vorträge umgewandelt worden.

[Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen August und September 2020.](#)

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder

der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2020 wieder eigene Veranstaltungen an:

Das Seminar „Das beA im Büroalltag – ,Pflicht und Kür““ wird wieder angeboten am 03.11.2020 von 16 bis 19 Uhr.

Die zweiteilige kostenfreie Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Umsatzsteuer, am 10.11.2020 und mit Teil 2, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, am 17.11.2020, jeweils von 14 bis 18 Uhr, angeboten.

[Zu den Teilnahmebedingungen](#)

[Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung](#)

RA Dr. Thomas Jedlitschka,
Vorsitzender des
Fachanwaltsausschusses für
Sportrecht, antwortet



RA Dr. Thomas Jedlitschka

RA Dr. Thomas Jedlitschka ist seit einem Jahr Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Sportrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin. Seine eigene Kanzlei gründete er im Rahmen der Vorbereitungen auf die Fußball-

WM 2006. Er berät im Veranstaltungsrecht, Vergaberecht, Zuwendungsrecht und Sportrecht. Er ist aber auch selbst sportlich: 2007 wurde er Zweiter beim Berlin-Triathlon bei den Ü30 und feierte 2011 den Aufstieg in die Landesliga mit den Ü32-Fußballern von Borussia Pankow.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Ein anderer juristischer Beruf hat mich nie gereizt. Selbstständigkeit und Weisungsfreiheit, insbesondere die Möglichkeit zur Tätigkeit mit einem eigenen Beratungsansatz, den ich jederzeit auch ändern oder anpassen kann, sind die unschlagbaren Vorteile.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Anwälte, die im Rahmen ihres Beratungsmodells eigenverantwortlich tätig sind und ihr Wissen in Fachpublikationen teilen.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Fachliche Kompetenz, emotionale Intelligenz, Bereitschaft zur Veränderung.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Nach dem Zweiten Staatsexamen und einer langen und anstrengenden Ausbildung geht es mit dem Erlernen des Anwaltsberufs erst richtig los. Wer Durchhaltevermögen besitzt und sich selbst etwas aufbauen möchte, der sollte es versuchen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Die Diskussion um die Anwaltseigenschaft des Syndikus hat mich irritiert. Entweder ist man Rechtsanwalt oder bei einem Unternehmen angestellt.

Berufsrecht sollte nicht vor dem Hintergrund der gewünschten Rentenversicherung verwässert werden.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Die Prüfung von Fachanwaltsanträgen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Tatsächlich erhielt ich einen Anruf aus der Rechtsanwaltskammer und habe einfach ja gesagt.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Derzeit ist der Arbeitsanfall gering.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

In dieser generellen Form ist das schwer zu beantworten. Wenn ein Anwalt etwas für wichtig erachtet, dann findet sich auch die Zeit – sonst war es vielleicht nicht so wichtig.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ich nutze LinkedIn als berufliches Netzwerk. Ich würde mir allerdings mehr spannende Beiträge und rechtliche und wirtschaftliche Diskussionen wünschen.

Was macht Sie wütend?

Die Gelassenheit wird auf die Probe gestellt bei ahnungslosen Vertretern in Politik

und Verwaltung.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich habe in der Wendezeit einiges miterlebt, was ich so bisher kaum woanders gelesen habe. Lustig und traurig zugleich. Aber je länger ich es vor mir herschiebe, desto schwächer werden die eigenen Erinnerungen, vor allem was Daten und Fakten angeht.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Digitalisierung. Sie bringt soviel Erleichterung im Berufsalltag.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Alexander Gerst – an einem Arbeitstag in der Raumstation.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Aus meinem persönlichen Berufsalltag kann ich das in der Form nicht bestätigen.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

An dieser Stelle wird gern etwas über Ungeduld geschrieben, eine Schwäche mit Stärkenpotenzial. Ich habe in dem Zusammenhang sehr über einen Kalenderspruch beim Mandanten gelacht: „Geduld ist was für Anfänger, ich flippe lieber gleich aus.“

Ihr größter Flop?

Als junger Anwalt habe ich in hoffnungsfroher Erwartung einer Beauftragung ein umfangreiches und zeitintensives Angebot geschrieben. Es wurde nicht

angenommen, aber vom scheinbaren Mandanten als Grundlage für die eigene Arbeit genutzt. Seitdem fasse ich mich kurz.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Ich lese die Sportnachrichten vom Deutschen Olympischen Sportbund.

Ihr liebstes Hobby?

Bergsteigen und Reisen, sicher auch weil die Zeit dafür immer knapp ist.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Ich bereue nichts.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Es lohnt sich in der Regel auf längere Sicht, den Dingen auf den Grund zu gehen und in Betracht kommende Szenarien rechtlich zu durchdringen, auch wenn man später nur einen geringeren und mandantenverträglichen Anteil abrechnen kann. Dafür bin ich einem (älteren) Kollegen sehr dankbar.

Unterlassungserklärungen

Herr Ulrich Walter Friedrich Wiedemann – mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 10.04.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin – und **Herr Robert Schumacher** – mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 30.06.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin – haben sich jeweils verpflichtet,

- es zu unterlassen, den Titel „Rechtsanwalt“ zu führen, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt, und
- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Die **Tomorrow Mobile & Media GmbH** hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 30.06.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer

Berlin verpflichtet.

- es zu unterlassen, im Rahmen der Geschäftsausübung ihres Unternehmens damit zu werben, für potenzielle Auftraggeber Lösungsansprüche wegen Internetbewertungen durchzusetzen und
- es zu unterlassen, für ihre Auftraggeber Lösungsansprüche wegen Internetbewertungen durchzusetzen.

Die Legal Next UG (haftungsbeschränkt) hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 30.06.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet.

- es zu unterlassen, im Rahmen der Geschäftsausübung damit zu werben, für potentielle Auftraggeber im Zuge der Corona Krise entstandene Entschädigungsansprüche durchzusetzen sowie
- es zu unterlassen, für ihre Auftraggeber im Zuge der Corona Krise entstandene Entschädigungsansprüche durch ihre Partneranwälte prüfen und durchsetzen zu lassen.

Die **VENEKO GmbH** hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 30.06.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, im Rahmen der Geschäftsausübung damit zu werben, für potenzielle Auftraggeber Rückforderungsansprüche gegen Gas- und Stromanbieter durchzusetzen, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Versäumnisurteil des LG Berlin

Frau Sylvia Elisabeth Geiß, c/o Rechtsmanufaktur, ist durch Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 12.12.2019 verurteilt worden, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

- Dritten gegenüber außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen,

ohne dass eine Erlaubnis nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) oder durch oder aufgrund anderer Gesetze besteht und

- unter der Bezeichnung „Rechtsmanufaktur“ aufzutreten und die Geschäftsanschrift „Kanzlei“ zu bezeichnen.

Meldungen

Der Zivilbereich des AG Neukölln versendet jetzt Nachrichten elektronisch an die Anwaltschaft

Im Zivilbereich des Amtsgerichts Neukölln werden jetzt Nachrichten über das EGVP elektronisch an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versendet, die es über das beA erhalten. Relevant wird dann auch die Pflicht der Anwaltschaft, bei Zustellungen der Gerichte gem. § 174 Abs. 3 ZPO ein elektronisches Empfangsbekenntnis zu erteilen (§ 174 Abs. 4 S.3 ZPO). [Im Kammerton 1/2-2020](#) ist beschrieben, in welchen Fällen die Pflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht, das beA aktiv zu nutzen.

LAG Kiel: Kein beA, keine Beiordnung

Das Landesarbeitsgericht (Az. 1 Ta 51/20) in Schleswig-Holstein hat für die Arbeitsgerichte in Schleswig-Holstein entschieden: Wer kein funktionsfähiges elektronisches Anwaltspostfach hat, wird auch nicht beigeordnet. In Schleswig-Holstein ist § 46g Arbeitsgerichtsgesetz bereits am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Danach sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende

Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.

[Zur Presseerklärung des LAG Kiel vom 18.08.2020](#)

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

RAK Berlin kritisiert Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin schließt sich den von der Anwaltschaft vielfach vorgetragene Bedenken gegen das geplante „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ an und hat sich [mit Presseinformation vom 15.07.2020](#) gegen die Privatisierung des Ermittlungsverfahrens und die Beschränkung des Beschlagnahmeverbots gewandt. Der Gesetzesentwurf sieht u.a. vor, dass unternehmensinterne Untersuchungen, mit denen wesentlich dazu beigetragen wird, die Tat aufzuklären, zur Milderung der Sanktionen führen können. Voraussetzung für die Sanktionsmilderung ist aber, dass die mit der Untersuchung beauftragten Personen nicht Verteidigerin oder Verteidiger des Unternehmens oder der Beschuldigten sind. Die Verteidigung soll somit von der Untersuchung förmlich ausgeschlossen werden.

Kammerversammlung 2021

Die Kammerversammlung im kommenden Jahr wird am 3. März 2021 im Estrel Congress Center in der Sonnenallee 225, 12057 Berlin, stattfinden. Die Uhrzeit steht noch nicht fest.

Ergänzende Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze

Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz sieht u. a. eine auf ein halbes Jahr befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 vor. Die Absenkung des betrifft auch die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die BRAK hat bereits umfangreiche umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte (Stand: Mai 2020) veröffentlicht, die nun in einem eigenen Papier durch die Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuersätze mit dem (Stand Juli 2020) ergänzt werden. [Auf der Website der RAK Berlin wird hierauf seit dem 31.07.2020 verlinkt](#)

. Rechtsanwältin Anja Schüller, stellvertretende Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Steuerrecht, hat [in einem Beitrag im Kammerton 6/7-2020](#) die Auswirkungen auf die Anwaltschaft beschrieben.

Übernahme von Heilbehandlungskosten durch die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Der Vorstand der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat beschlossen, dass in Zukunft die Kosten von ärztlichen Behandlungen für unterstützte Erwachsene und deren Kinder bezuschusst werden, sofern diese nicht schon von der Krankenkasse übernommen werden. Hierzu zählten auch die Eigenanteile bei z.B. Zahnbehandlungen und Kosten, die durch die Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen. Weiterhin hat die Hilfskasse mitgeteilt, dass unter anderem aufgrund des Weihnachtsspendenaufrufs im Jahr 2019 Spenden aus allen 28 Kammerbezirken in Höhe von insgesamt 161.446,69 € eingegangen seien. In Berlin hätten davon 7 Spendenempfänger insgesamt 8.400,- € erhalten.

Evaluierungsbericht Europäischer Haftbefehl – KOM

Die Europäische Kommission hat am 2. Juli 2020 ihren [Evaluierungsbericht zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl \(EuHB\)](#) veröffentlicht. Wie schon eine Studie des EP Ende Juni 2020 kommt auch die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Dauer bis zur Überstellung in Fällen ohne Einwilligung des Betroffenen seit Anwendung des Instruments erheblich verkürzt hat.

Handlungshinweise zur Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten. Dieses Gesetz setzt die sog. DAC-6-Richtlinie in nationales Recht um. Nach aktueller Gesetzeslage ist die Mitteilungspflicht ab 01.07.2020 zu beachten. Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat hierzu [Handlungshinweise \(Stand: August 2020\)](#)

veröffentlicht.

Onlinebefragung zur Bedeutung neurowissenschaftlicher Forschungsergebnisse

Das Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS führt im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projektes A-BRAIN (Addiction in the Brain: Ethically Sound Implementation in Governance) eine Studie unter Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Rechts- und forensischen Systeme durch. Das Leibniz-Institut interessiert die fachliche Einschätzung zur Bedeutung von neurowissenschaftlichen Forschungsergebnissen im Suchtbereich im Arbeitsalltag, sowie zu deren ethischen und rechtlichen Implikationen. Detaillierte Informationen zum Projekt unter: <https://blogs.helsinki.fi/a-brain/> Die Teilnahme an der Online-Befragung dauert ca. 15 Minuten. Zur Teilnahme bitte diesen Link wählen: <https://www.bips-institut.de/umfrage-tool/index.php/136527?lang=de>

Suche nach den Entscheidungsgründen von Urteilen des KG Berlin

Ein Kollege bittet um Ihre Mithilfe, ob Sie bei der Beschaffung von zwei Entscheidungen des KG Berlin behilflich sein könnten. Es handelt sich um eine Entscheidung des KG Berlin vom 25.03.1958 zu Az.: 9 U 747.57 Baul. Diese Entscheidung ist in einem Verfahren nach dem Baulandbeschaffungsgesetz ergangen, nachdem der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 19.12.1957, Az. III ZR 134/57 die Rechtssache wieder an das Kammergericht zurückgegeben hatte.

Zum gleichen Datum am 25.03.1958 ist dann zu Az. 9 U 204.58 Baul. eine weitere Entscheidung ergangen. Beide Entscheidungen sind zu der Rechtsfrage der Behandlung der Entschädigung von amerikanischen Staatsbürgern, die Grundstücke in Berlin in Eigentum gehabt haben, aufgrund einer Enteignung nach dem Baulandbeschaffungsgesetz ergangen. In beiden Entscheidungen wurde auf die Bestimmung von Art. V Abs. 4 des deutsch- amerikanischen

Freundschaftsvertrages vom 29.10.1954 verwiesen.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.